

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Oberndorf

vom 20.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 10 Zwangsmittel

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Zu Satz i wird die Angabe „1.000,- DM“ durch die Angabe „512,- EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung
(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung, des Kommunalabgabengesetzes sowie des Bestattungsgesetzes)

1. § 27 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz i wird die Angabe „2000 DM“ durch die Angabe „1023 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

1. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Artikel 4

Inkrafttreten

Oberndorf, den 20.12.2001

Ortsgemeinde Oberndorf:

Bernhard
Bernhard, Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Oberndorf**

<u>Beschreibung</u>	<u>DM</u>	<u>EURO</u>
I. Einzelgrabstätten		
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	250,00	128,00
2. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	250,00	128,00
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten		
1. Verleihung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Familiengrabstätte (Doppelgrab)	500,00	256,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen für eine Familiengrabstätte (Doppelgrab) je Jahr	20,00	11,00
3. Für die Verleihung bez. die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenfamiliengrabstätten (Doppelgrab) werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 und 2 erhoben.		
4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.		

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einzelgrab (§ 13 Friedhofssatzung) Kostenersatz

2. Familiengrab (Doppelgrab) Kostenersatz

3. Urnenbeisetzung Kostenersatz

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00	31,00
- für jeden weiteren Tag	15,00	8,00

2. - einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 31,00
- für jeden weiteren Tag 15,00 8,00

3. Für das Ausschmücken der Trauerhalle Kostenersatz

4. Für die Reinigung der Leichenhalle Kostenersatz

VI. Ausmauern von Grabstätten

1. Einzelgräber = Kostenersatz

2. Familiengräber (Doppelgräber) = Kostenersatz

3. Urnengräber = Kostenersatz